

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15), i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41,43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Der Konsum von Alkohol ist in dem Bereich ab der Kreuzung Mannheimer Straße und Baumgartenstraße entlang der Fußgängerzone Mannheimer Straße bis einschließlich Salinenplatz (Flur 76, Flurstücke 110/7, 273/110, 58/5 und 116/1) ab dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.08.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten. Die vorgenannten Bereiche sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.**
- 2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.**
- 3. Das Verbot gilt ganztägig nicht am 14.02.2026 (Fastnachtsamstag).**
- 4. Für den Fall der Zu widerhandlung gegen das Verbot unter Ziffer 1. sind mitgeführte alkoholische Getränke, Flaschen und Gläser nach Aufforderung zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht. Bei Zu widerhandlung gegen die Allgemeinverfügung wird hiermit ein Platzverweis angedroht.**
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, bei dem Verwaltungsgericht Koblenz ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch oder einer Klage angegriffen wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Kreuznach, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Stadt Bad Kreuznach, 04.09.2025

I.V.

Schlosser

Beigeordneter

Begründung:

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sachlage in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt, falls die Ordnungsbehörde nicht eingreift. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben den Kollektivrechtsgütern den Schutz der gesamten Rechtsordnung sowie die absoluten Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und das Vermögen.

Die Allgemeinverfügung, die außer auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen den Konsum von Alkohol in der Zeit von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr befristet bis zum 31.08.2026 in dem Bereich ab der Kreuzung Mannheimer Straße und Baumgartenstraße entlang der Fußgängerzone Mannheimer Straße bis einschließlich Salinenplatz (Flur 76, Flurstücke 110/7, 273/110, 58/5 und 116/1) verbietet, ist eine solche Maßnahme.

Dabei ist der Behörde bewusst, dass es nicht der Alkoholkonsum an sich ist, der eine Gefährdung für polizeirechtlich geschützte Rechtsgüter nach sich zieht. Die Entstehung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erfordert vielmehr ein weiteres Zutun des Konsumenten. Zahlreiche Menschen trinken allein oder in Gruppen auch in der Öffentlichkeit Alkohol, ohne dass dies Rechtsverstöße nach sich zieht. Verwaltungsakte, zu denen auch Allgemeinverfügungen zählen, sind als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in die Rechte der einzelnen Personen eingreifen, nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Gesetzliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung ist mithin das Vorliegen einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

In den letzten 12 Monaten hat sich der Bereich der Fußgängerzone vor dem Rewe-Markt Mannheimer Straße 183 zu einem Treffpunkt und Aufenthaltsort unterschiedlicher Gruppen entwickelt. Hierbei handelt es sich um Personen, die in Bad Kreuznach wohnhaft sind, aber auch um Personen ohne festen Wohnsitz sowie Jugendliche. Bei den täglichen Zusammenkünften dieser Personengruppen steht der Alkoholkonsum sowie sonstiger Drogenkonsum im Vordergrund. Infolge des während eines Tages von einigen Personen im Übermaß getrunkenen Alkohols, sinkt die Hemmschwelle. Es kommt regelmäßig zu massiven Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren, zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und zu Körperverletzungen. Zu den Abendstunden hin suchen mittlerweile auch vermehrt Jugendliche in aggressiver Stimmung den Bereich auf, was zu weiteren Konflikten in dem Bereich führt.

Bei regelmäßigen Kontrollen des Ordnungsamtes werden, unabhängig vom Wochentag und Uhrzeit, täglich angetrunkene Personen angetroffen. Regelmäßig wird an die umliegenden Häuser, die Warenauslagen der Geschäfte oder in Hauseingängen uriniert und sogar weitere Notdurft verrichtet. Ebenso regelmäßig wird der Bereich zudem durch konsumierte Lebensmittel, zurückgelassene Flaschen und Scherben mutwillig zerschlagener Flaschen und anderer Gegenstände verunreinigt.

Passanten, die sich in diesem Bereich aufhalten, die dort ansässigen Geschäfte aufsuchen oder den Bereich passieren, werden belästigt und fühlen sich unsicher. Ansässige Geschäftsinhaber rufen regelmäßig das Ordnungsamt und die Polizei um Hilfe. Teils wurden bereits private Sicherheitsdienste beauftragt, um Kunden zu schützen beziehungsweise zu verhindern, dass diese aus Angst die Geschäftsstellen und Filialen nicht mehr aufsuchen.

Es gilt, dieses inakzeptable Verhalten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu

unterbinden und Gefahren von der Allgemeinheit und dem Einzelnen abzuwenden, weshalb es verhältnismäßig ist, diese Allgemeinverfügung zu diesem Zweck zu erlassen.

Das zeitlich befristet Aufenthaltsverbot in Form dieser Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um weitere Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden. Ein milderer gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. In der Vergangenheit wurde durch die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes und der Polizei ohne Erfolg versucht, durch vermehrte Präsenz, Ansprache, Deeskalation sowie ausgesprochene Platzverweise, die Störungen einzudämmen. Auch ein Streetworker von Seiten der Kreuznacher Diakonie besucht den Bereich regelmäßig und steht in regelmäßigen Kontakt mit den Personengruppen; ebenfalls ohne Erfolg.

Eine Beschränkung der Verfügung auf einen beschränkten und konkreten Personenkreis ist nicht möglich, da dieser wechselt und nicht in jedem Fall eine Zuordnung möglich ist. Die Verfügung richtet sich daher neben potentiellen Verhaltensstörer auch an eine unbestimmte Zahl von nicht verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 POG, die nur unter besonderen Voraussetzungen mit einer solchen Verfügung belegt werden dürfen. In einer solchen Brennpunktsituation lassen sich Störer und Nichtstörer nicht immer hinreichend unterscheiden. Zudem handelt es sich bei den allermeisten Personen, die in diesem Bereich Alkohol trinken wollen, um Personen aus der problematischen Gruppe und nur selten um Personen aus anderen Bevölkerungskreisen. Angesichts der Gefahrensituation ist die Einschränkung der Personen, in dem begrenzten Bereich des Verbots, keinen Alkohol trinken zu können, verhältnismäßig gering.

Eine Ausnahme gilt diesbezüglich für den 14.02.2026 (Fastnachtssamstag). An diesem Tag findet in Bad Kreuznach der traditionelle Fastnachtsumzug statt. Die Strecke des Umzugs verläuft dabei durch diesen Bereich. Am Rande der Strecke wird hier von zahlreichen friedlich feiernden Personen auch Alkohol konsumiert, so dass an diesem Tag bei Aufrechterhaltung des Verbots das Verhältnis der betroffenen nicht verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 POG im Verhältnis zu potentiellen Störern außer Verhältnis stehen würde. Der Umzug verlief hierbei in den letzten Jahren auch in diesem Bereich indes ohne Probleme und besondere Vorkommnisse. Das Verbot gilt daher nicht an diesem Tag.

Im Fall der Zu widerhandlung gegen dieses Verbot dieser Allgemeinverfügung bzw. im Falle, dass eine Ersatzvornahme nicht zu einer Beruhigung und Deeskalation beiträgt, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, Störer des Platzes zu verweisen.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Sach- und Rechtslage erneut zu betrachten.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO und wird wie folgt begründet:

Die sofortige Vollziehung ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an der uneingeschränkten und sicheren Nutzung des öffentlichen Raums ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem uneingeschränkten Aufenthalt zum Alkoholkonsum, abzuwegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist stets dann begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Aufgrund der bisher gewonnenen polizeilichen und ordnungsbehördlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass weiterhin Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt, Ruhestörungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz sowie Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen auftreten werden. Außerdem besteht eine konkrete Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, die Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten. Bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung kann die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht wirksam verhindert beziehungsweise beseitigt werden.

Zwangsmittelandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme gemäß §§ 1, 2, 61, 63 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht.

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs entfällt vorliegend durch die angeordnete sofortige Vollziehung. Als Zwangsmittel wird zunächst die Ersatzvornahme angedroht, um eine Störung zu beseitigen. Sie stellt das mildeste und zugleich effektivste Mittel dar, um die Störung zu beseitigen.

